

Informationen für Sozialhilfeempfangende

WAS IST SOZIALHILFE?

- **Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?**

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich sagt, dass alle Personen Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe haben, die sich in einer Notsituation befinden oder sonst nicht in der Lage sind, für den eigenen Unterhalt oder den der Familie aufzukommen.

Die Sozialhilfe ist ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigene Mittel und andere finanzielle Hilfen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder, etc. fehlen oder nicht genügen. Neben der Existenzsicherung fördert die Sozialhilfe die Selbstständigkeit und die Eingliederung in die Gesellschaft.

- **Was ist persönliche Hilfe?**

Persönliche Hilfe heisst Beratung. Unsere Sozialsekretärin bietet fachkundige Hilfe an. Wo es zweckmässig ist, vermittelt sie Dienstleistungen anderer, spezialisierter Institutionen. Persönliche Hilfe ist freiwillig und unentgeltlich.

- **Was ist wirtschaftliche Hilfe?**

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, erhält wirtschaftliche Hilfe. Durch die Sozialhilfeleistungen wird das soziale Existenzminimum sichergestellt. Dazu gehören u.a. der Lebensunterhalt, die Miete und gesundheitsbedingte Kosten.

- **Wie werden Sozialhilfeleistungen bemessen?**

Das soziale Existenzminimum wird anhand der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Ein persönliches Budget wird erstellt. Daraus ergibt sich der Lebensbedarf einer Person oder Familie. In Abzug gebracht werden sämtliche Einkünfte (Lohn, Alimente, Versicherungsleistungen, Renten und andere Ansprüche und das die jeweiligen Freibeträge übersteigende Vermögen). Reichen die eigenen Mittel nicht aus, so werden Sozialhilfeleistungen bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums ausgerichtet.

IHRE RECHTE

- **Existenzsicherung**

Die Bundesverfassung gewährleistet gemäss Art. 12 das Recht auf Hilfe in Notlagen und ein menschenwürdiges Dasein. Im Kanton Zürich ist der Anspruch im Sozialhilfegesetz verankert. Wer trotz eigenen Bemühungen ausserstande ist, für den Lebensunterhalt selber aufzukommen, kann ein Gesuch um Sozialhilfe stellen.

- **Persönliche Beratung**

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wer Sozialhilfe beantragt, hat Anspruch darauf, persönlich angehört und beraten zu werden.

- **Schweigepflicht und Diskretion**

Mitglieder der Sozialbehörde und Personen, die im Amt des Sozialdienstes tätig sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben den Datenschutz zu gewährleisten. Sie sind an eine strenge Schweigepflicht gebunden und garantieren damit die für die Behandlung Ihres Anliegen erforderliche Diskretion.

- **Beschwerderecht**

Die Sozialbehörde Hittnau entscheidet über Gesuche mit einem schriftlichen Beschluss. Gegen diesen kann innert 30 Tagen Rekurs eingelegt werden.

IHRE PFLICHTEN

- **Auskunftspflicht**

Beanspruchen Sie wirtschaftliche Hilfe, also finanzielle Unterstützung, dann benötigen wir genaue Auskünfte über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Insbesondere muss dem Sozialamt Einsicht in Unterlagen wie Steuerdaten, Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide, usw. gewährt werden. Dies ist wichtig, damit abgeklärt werden kann, ob und wieviel Anspruch Sie haben.

- **Mitwirkungspflicht**

Beziehen Sie Sozialhilfe, müssen Sie alles Ihnen Mögliche und Zumutbare tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Die Ausrichtung von finanziellen Leistungen kann deshalb mit Weisungen und Auflagen verbunden werden, die Sie zu erfüllen haben.

- **Rückerstattungspflicht**

In der Regel müssen Leistungen der Sozialhilfe nicht zurückerstattet werden. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Sollten Sie beispielsweise dank einer Erbschaft, einer Schenkung, eines Lotteriegewinnes oder auch durch eigenen Verdienst in günstige Verhältnisse gelangen, könnte eine Rückzahlung der Leistungen fällig werden. In jedem Fall sind die Leistungen zurück zu zahlen, welche mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden.

- **Verwandtenunterstützung**

Sofern eine unterstützte Person Eltern oder Kinder hat, die in guten finanziellen Verhältnissen leben, können bei diesen Verwandten Unterstützungsbeiträge geltend gemacht werden.

WIE WEITER?

- **Fragen und Auskünfte**

Wenn diese Informationen nicht ausreichen und Sie Fragen haben, wenden Sie sich ungeniert an uns. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

- **Besuch vereinbaren**

Wenn Sie sich in einer finanziellen oder persönlichen Notlage befinden, wenden Sie sich frühzeitig an uns und vereinbaren Sie einen Termin.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an 043 288 66 44. Wir beraten Sie gerne.